



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 12. April 2022 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Januar 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 3. Mai 2022 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Ziel der Neuregelung ist es, die Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten einzuschränken und so den Anstieg der Sozialhilfeausgaben in den Kantonen und Gemeinden zu reduzieren. Zugleich sollen die Massnahmen Anreize für die betroffenen Personen schaffen, sich besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Einzelnen stellen wir zur Gesetzesvorlage folgende Anträge bzw. nehmen dazu wie folgt Stellung:

Anträge

1. **Es sei die Einführung von Art. 38a AIG und Art. 126e AIG betreffend Einschränkung der Sozialhilfeleistungen abzulehnen.**
2. **Der Einführung von Art. 58a Abs. 1 Bst. e AIG sei zuzustimmen.**
3. **Der Präzisierung von Art. 84 Abs. 5 AIG sei zuzustimmen.**
4. **Den Anpassungen in Art. 126 AIG sei zuzustimmen.**

Begründung:

Der Kanton Zug unterstützt das Grundanliegen der Gesetzesrevision, die Anforderungen an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz leben möchten, anzuheben. Indessen wird die vorgeschlagene Einschränkung der Sozialhilfe für Personen aus Drittstaaten mit Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung während der ersten drei Jahre nach Erteilung der Bewilligung abgelehnt. Dies aus staatspolitischen Überlegungen einerseits und zum anderen, weil Zweifel am Nutzen der vorgeschlagenen Bestimmung bestehen.

Zum Antrag 1

In der Schweiz liegt die Sozialhilfe gemäss Art. 115 der Bundesverfassung (SR 101) grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Der Bund verzichtet im Bereich der Sozialhilfe bewusst auf eine Reglementierung auf nationaler Ebene. Da die Kantone für die Sozialhilfe zuständig sind, wird diese in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt, die auch den regionalen Bedingungen Rechnung tragen. Finanziert werden die Sozialhilfeleistungen für Personen aus Drittstaaten – wie der erläuternde Bericht unter Ziff. 1.1 zutreffend festhält – ausschliesslich durch die Kantone und Gemeinden. Mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im AIG greift der Bund unnötigerweise in die Autonomie der Kantone ein. Es sollte weiterhin jeder Kanton unter Berücksichtigung der föderalistischen Strukturen über die Ausrichtung von Sozialhilfe an Personen aus Drittstaaten entscheiden können.

Die Bestimmung zur Befristung der Reduktion berücksichtigt zudem nicht die Umstände des Einzelfalls und kann neue Fehlanreize schaffen: Nach Ablauf der Frist von drei Jahren erhalten die Betroffenen eine höhere Unterstützung, ohne dass sie dafür eine besondere Leistung erbringen müssen. Dies kann Integrationsbemühungen untergraben, da die Sozialhilfeleistung nach Ablauf der ersten drei Jahre – auch wenn sich eine Person währenddessen nicht um Integration bemüht – «automatisch» erhöht wird. Zudem vermag der erläuternde Bericht nicht konkret darzulegen, welche Wirkung die vorgeschlagene Bestimmung entfalten soll. Insbesondere werden keine Hochrechnungen oder Schätzungen im Hinblick auf die Erreichung des übergeordneten Ziels – einer Reduktion der Kosten – abgebildet.

Zu den Anträgen 2 und 3

Das im Bürgerrecht bereits angewandte und im Ausländerrecht nun vorgeschlagene Integrationskriterium betreffend Förderung und Unterstützung von Familienangehörigen (Art. 58a Abs. 1 Bst. e AIG) ist sinnvoll und setzt am richtigen Ort an. Mit der Ausdehnung der Beurteilung der Integration neu explizit auch in Bezug auf Familienangehörige (Partner/innen, minderjährige Kinder) wird eine breitere Basis geschaffen, um die Integration aller Angehörigen eines Familiensystems konsequent einzufordern. Daher ist es folgerichtig, dass dieses Kriterium – sowie die übrigen Integrationsvoraussetzungen – auch bei der Beurteilung der Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, Anwendung finden soll (Art. 84 Abs. 5 AIG).

Zum Antrag 4

Durch die vorgesehenen Anpassungen werden die Bestimmungen insgesamt verständlicher, da die verbleibenden Regelungen präzisiert und die überflüssigen Inhalte gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 12. April 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)